Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1 - 9074 Keutschach am See
Telefon: 04273 / 2291
E-Mail: keutschach-see@ktn.gde.at
www.keutschach.gv.at

Keutschach am See, am 03.11.2026
Zahl: 131-9/19-2026

Vereinfachtes Bauverfahren - Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Frau Tanja Pichler, **Herr Peter Pichler** wohnhaft in **Plaschischen 69, 9074 Keutschach am See** haben mit Eingabe vom 19.10.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für die **Änderung Außenanlage Einfamilienhaus Pichler** auf der **Parz. Nr. 734/12,** KG: **Keutschach ,** angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit. a der Kärntner Bauordnung, K-BO 1996, in geltender Fassung, die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Gemeinde Keutschach am See – Bauamt, aufliegende Projekt während der Amtsstunden (Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, oder nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, 04273/2291 DW:18) Einsicht zu nehmen, und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d. der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung wird für

Mittwoch, den 18.11.2026,
um 09:30 Uhr

anberaumt. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Beachten Sie bitte folgendes: Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur jene Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinn des § 23 Abs. 3 und 4 leg.cit. erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:



Gerhard Oleschko

Angeschlagen am: 03.11.2026 /BD
Abgenommen am: 19.11.2026